### ANFORDERUNGEN DES VZBV AN DIE RECHTSVERORDNUNG DES BUNDES NACH § 26 ABSATZ 2 TTDSG

Stand: 03.11.2021

#### **GRUNDLEGENDES**

- Der vzbv sieht es als erforderlich an, dass die Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 26 Absatz 2 TTDSG Anforderungen für Dienste zur Einwilligungsverwaltung formuliert, die nutzerfreundliche und wettbewerbskonforme,
  aber gleichzeitig auch möglichst schlanke und kostengünstige Lösungen mit einer geringen technischen und organisatorischen Komplexität ermöglichen.
- Der vzbv spricht sich daher dafür aus, eine technische Spezifikation zu entwickeln, mit der Verbraucher:innen ihre Einwilligung, deren Widerruf sowie generelle Widersprüche gegen die Datenverarbeitung für spezifische Verarbeitungszwecke gegenüber Telemedienanbietern (wie beispielsweise Webseiten) signalisieren können. Die Rechtsverordnung sollte dementsprechend die Voraussetzungen benennen, die bei der Definition einer solchen technischen Spezifikation berücksichtigt werden müssen. Auf Basis einer solchen offenen technischen Spezifikation könnten verschiedene Dienste zur Einwilligungsverwaltung entwickelt und den Nutzer:innen angeboten werden.
- Dementsprechend sollte die Rechtsverordnung offen sein für verschiedene technische Lösungen, die der oben genannten Spezifikation entsprechen. Der Begriff der "Dienste zur Einwilligungsverwaltung" sollte daher weit ausgelegt werden und beispielsweise unter anderem "Personal Information Management Systems" sowie Browser-Erweiterungen einschließen, soweit diese die Verwaltung von Einwilligungen über genutzte Telemedien hinweg ermöglichen.¹

## ANFORDERUNGEN AN DIENSTE ZUR EINWILLIGUNGSVERWALTUNG (§ 26 ABSATZ 2 NR. 1 TTDSG)

#### **Datenschutzkonformität**

Die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) an eine rechtskonforme Einwilligung (freiwillig, für den bestimmten Fall, informiert und unmissverständlich) müssen zwingend beachtet werden. Insbesondere müssen Einwilligungen so einfach abgelehnt und widerrufen werden können, wie

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe dazu auch das Gutachten von Dr. Carlo Piltz im Auftrag des vzbv, wonach Browser-Plugins, die die Verwaltung von Einwilligungen über die genutzten Telemedien hinweg ermöglichen (wie zum Beispiel das "Advanced Data Protection Control" https://www.dataprotectioncontrol.org/), grundsätzlich unter den Begriff "Dienste zur Einwilligungsverwaltung" gefasst werden können.



- sie erteilt werden können. Pauschale Einwilligungen für diverse Zwecke oder für eine Vielzahl datenverarbeitender Stellen sind nicht mit der DSGVO vereinbar.
- Dienste zur Einwilligungsverwaltung sollten datensparsam konzeptioniert werden, sprich, möglichst ohne die Verarbeitung zusätzlicher Daten auskommen. Dies bedeutet auch, dass Nutzer:innen ihre Einwilligungen verwalten können sollten, ohne dass sie sich bei dem Dienst zur Einwilligungsverwaltung oder den aufgerufenen Telemedien anmelden beziehungsweise anderweitig authentisieren müssen.
- Außerdem sollte eine Konzeptionierung der Dienste bevorzugt werden, bei denen die Einwilligungsverwaltung alleine auf den Endgeräten der Nutzer:innen vorgenommen wird, um auszuschließen, dass zusätzliche Stellen verarbeiten, welche Webseiten die Nutzer:innen besuchen.

#### Nutzerfreundlichkeit

- Dienste zur Einwilligungsverwaltung sollten eine standardisierte, einfache und neutrale Einwilligungsabfrage anbieten, um beeinflussende Einwilligungsbanner zu vermeiden und damit die Freiwilligkeit der Einwilligung der Nutzer:innen zu stärken.
- Um Lock-In-Effekte zu vermeiden, sollten Nutzer:innen die Möglichkeit haben, ihre Einstellungen zu exportieren und zu anderen Diensten zur Einwilligungsverwaltung oder auf anderen Endgeräten zu übertragen. Denkbar wäre außerdem eine Synchronisierungsmöglichkeit zwischen verschiedenen Geräten jedoch lediglich auf expliziten Wunsch der Nutzer:innen, da dies eine Verarbeitung der Daten außerhalb der Endgeräte bedeuten würde.
- wände auch von nicht-deutschen Nutzer:innen und nicht-deutschen Telemedienanbietern verwendet werden kann.

#### Wettbewerbsanreize

- Die Nutzer:innen sollten frei zwischen verschiedenen Diensten zur Einwilligungsverwaltung wählen können und sich nicht lediglich für einen Dienst entscheiden müssen, mit dem der jeweilige Telemedienanbieter zusammenarbeitet. Ziel sollte daher sein, durch eine standardisierte, interoperable und offene technische Spezifikation, Lock-in-Effekte von vornherein zu vermeiden.
- Um diese Wahlfreiheit zu gewährleisten, sollten die verschiedenen Dienste zur Einwilligungsverwaltung beziehungsweise entsprechende Schnittstellen einfach in die Telemediendienste sowie in Software zum Abrufen und Darstellen von Informationen aus dem Internet (also in der Regel Webbrowser) integriert werden können und auf bereits bestehenden, gängigen Technologien basieren.
- Darüber hinaus sollten Dienste zur Einwilligungsverwaltung kostengünstig gestaltet sein und für die reine Basisfunktion der Einwilligungsverwaltung weder



von den Nutzer:innen noch von den Telemedienanbietern ein Entgelt verlangen. Es sollte darüber hinaus keine Vertragsbeziehung zwischen den Diensten zur Einwilligungsverwaltung sowie Telemedienanbietern erforderlich sein. Solche Vertragsbeziehungen sowie etwaige Kosten würden insbesondere kleinere oder nicht-kommerzielle Anbieter von Telemedien benachteiligen.

# ANFORDERUNGEN AN ANBIETER VON SOFTWARE ZUM ABRUFEN UND DARSTELLEN VON INFORMATIONEN AUS DEM INTERNET (§ 26 ABSATZ 2 NR. 3 LIT. A) TTDSG)

- Es sollte rechtlich untersagt werden, dass Anbieter von Webbrowsern die Integration von Diensten zur Einwilligungsverwaltung (beispielsweise über eine Browser-Erweiterung) unterbinden oder anderweitig behindern.
- Außerdem sollten Webbrowser die Kommunikation zwischen den Diensten zur Einwilligungsverwaltung sowie den Telemedien nicht behindern oder verändern dürfen. Wenn also beispielsweise Nutzer:innen eine für einen Verarbeitungszweck erteilte Einwilligung widerrufen, darf der Webbrowser die Kommunikation nicht dahingehend verändern, dass weiterhin eine Einwilligung signalisiert wird.

## ANFORDERUNGEN AN TELEMEDIENANBIETER (§ 26 ABSATZ 2 NR. 3 LIT. B) TTDSG)

- Es sollte durch die Rechtsverordnung klargestellt werden, dass Telemedienanbieter, den signalisierten Entscheidungen der Nutzer:innen Folge leisten müssen. Ansonsten würde die geplante Rechtsverordnung ins Leere laufen und die Anzahl an lästigen Cookie-Bannern nicht reduzieren. Telemedienanbieter sollten dementsprechend technische Maßnahmen vornehmen müssen – wie beispielsweise die Einbindung eines entsprechenden Codes in die Webseite – um die signalisierten Entscheidungen der Nutzer:innen berücksichtigen zu können.
- Wenn Nutzer:innen eine webseitenspezifische Einwilligung nicht erteilen, eine Einwilligung widerrufen oder einer Datenverarbeitung widersprechen, die auf Basis der Interessenabwägung zu Werbezwecken vorgenommen wird, sollten Telemedien für einen bestimmten Zeitraum (beispielsweise von sechs Monaten) von weiteren Abfragen absehen müssen. Anderenfalls würden Nutzer:innen, die sich gegen eine Erteilung der Einwilligung entscheiden, auch künftig von ständig wiederkehrenden Einwilligungsbannern belästigt werden.

#### Kontakt

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Team
Digitales und Medien

Rudi-Dutschke-Straße 17 10969 Berlin

digitales@vzbv.de

